

# **Benutzungsordnung für die städtischen Festplätze**

## **1.**

Die Festplätze in der Kernstadt und in den Stadtteilen sind öffentliche Einrichtungen i.S. des § 19 HGO.

## **2.**

Die Benutzung der Plätze für Veranstaltungen der örtlichen Vereine ist kostenlos. Von auswärtigen Benutzern und gewerblichen Unternehmen wird ein Platzgeld von 100,-- DM für den Festplatz in der Kernstadt und 50,-- DM für die Festplätze in den Stadtteilen je Tag erhoben.

## **3.**

Die Genehmigung zur Benutzung des Platzes ist beim Magistrat rechtzeitig und schriftlich unter Angabe des Benutzungszweckes und der Dauer zu beantragen; ein Anspruch auf Benutzung an bestimmten Tagen und zu bestimmten Zeiten besteht nicht.

## **4.**

Der Platz ist nach seiner Benutzung aufzuräumen. Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen. Zur Sicherstellung dieses Anspruches ist vor Beginn der Benutzung und zusammen mit der Entrichtung des Platzgeldes ein Betrag von 100,-- DM bei der Stadtkasse zu hinterlegen.

## **5.**

Die gewerbe-, bau-, verkehrssicherheits- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Ist nach diesen oder anderen Vorschriften eine besondere Genehmigung erforderlich, so ist es Sache des Benutzers, sie einzuholen. Die Genehmigung zur Platzbenutzung schließt keinerlei andere Genehmigungen ein.

## **6.**

Schäden, die durch die Benutzung des Platzes entstehen, hat der Benutzer auf seine Kosten zu beseitigen.

Andernfalls kann die Stadt die Beseitigung auf Kosten des Benutzers vornehmen oder vornehmen lassen.

## **7.**

Der Benutzer übernimmt für die Zeit der Nutzung die Haftung des Eigentümers. Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Platzes und der dazu gehörigen Anlagen stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt oder deren Beauftragte.

## **8.**

Der Stadt entstehende Wasser-, Kanal- und Stromkosten sind zu erstatten.

## **9.**

Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen und diese Benutzungsordnung berechtigen die Stadt zu einem vorübergehenden oder dauernden Platzverbot.

## **10.**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Neustadt (Hessen), den 8. März 1977

STADT NEUSTADT  
DER MAGISTRAT

(M ü t z e)  
Bürgermeister